

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des B.-Planes Nr. 28

- Kurhausgelände -

Im Zusammenhang mit den vorgelegten Bauunterlagen für die Errichtung einer Therapiehalle (Schwimmhalle) hat der Herr Landrat des Kreises Segeberg die förmliche Änderung des B.-Planes Nr. 28 gefordert, da die GFZ von 0,9 auf 1,0 erhöht werden soll.

Aus dem betrieblichen Ablauf der Reha-Klinik hat es sich als zwingend notwendig erwiesen, eine Therapiehalle zu errichten, die nördlich der bestehenden Gebäude erstellt werden muß und in Form und Material den vorhandenen Baukörpern angepaßt werden soll.

Die Änderung des B.-Planes Nr. 28 ist aus der Sicht der Stadt Bad Segeberg unproblematisch, da sie den ursprünglichen planerischen Zielsetzungen entspricht. Die Errichtung der Schwimmhalle mit den dazugehörigen Räumen ist für die Aufrechterhaltung und Intensivierung des Klinikbetriebes unerläßlich.

Ein stärkeres Verkehrsaufkommen wird durch die Errichtung der Schwimmhalle nicht auftreten und somit den Kur- und Klinikbetrieb nicht beeinträchtigen. Es ist auch nicht zu erwarten, daß durch die Schaffung dieser balneologischen Einrichtung ein größerer Publikumsverkehr zusätzlich in diesem Bereich auftritt.

Da die zulässige bebaubare Fläche nicht vergrößert wird sondern nur hinsichtlich der Ausnutzungszahl eine geringfügige Änderung erfährt, ist das öffentliche Interesse hier nachrangig. Entscheidend für die Standortwahl des Baukörpers ist vor allem, daß hier keine Bäume gefällt werden müssen.

Wie vorstehend aufgeführt, bleibt das Grundkonzept des B.-Planes unverändert. Lediglich die GFZ soll von 0,9 auf 1,0 erhöht werden. Es ergeben sich daher auch keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Situation im Geltungsbereich des B.-Planes. Zusätzliche Kosten, die die Stadt Bad Segeberg belasten würden, treten daher nicht auf.

Bad Segeberg, den 15. September 1980



Handwritten signature